



Satzung des 'Turn - und Sportverein Hessen 1848 Frankenberg (Eder) e. V.'

(28.10,2021)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen 'Turn - und Sportverein Hessen 1848 Frankenberg (Eder) e.V.' und hat seinen Sitz in 35066 Frankenberg (Eder).
2. Der Verein ist aus dem "Turnverein 1848/86 Frankenberg (Eder)" und dem "Sportverein Hessen 1911 Frankenberg (Eder)" hervorgegangen und ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Turn- und Sportverein Hessen 1848 Frankenberg (Eder) e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch:
 - a) Förderung kultureller Aktivitäten, der Musik sowie Veranstaltungen zur Völkerverständigung;
 - b) Angebote zur Ausübung des Leistungs-, Breiten- und Freizeitsportes;
 - c) Jugendpflege und sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen.
4. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V..
5. Die dem Verein angeschlossenen Abteilungen sind Mitglieder der zuständigen Landesfach - und Spitzenverbände.
6. Neben der eigenaktiven Förderung des Sports soll der Verein auch als Förderverein tätig werden können. Auch die Kooperation und planmäßige Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Körperschaften oder Betrieben ist, sofern es der Zweckerfüllung dient, ausdrücklich möglich. In diesem Rahmen soll insbesondere der Fußballsport der SG Eder e.V. mit Sitz in Frankenberg gefördert werden können.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Tätigkeiten im Dienste des Vereins dürfen auch für Vorstandsmitglieder nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden. Insbesondere sind Vergütungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG möglich, soweit sie entsprechend vereinbart sind.
6. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, der zuständigen Landesfachverbände oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
7. Die Mitglieder und Mitarbeiter/innen des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die beauftragte Tätigkeit für den Verein entstanden sind, soweit die Haushaltslage des Vereins das zulässt.

§ 4 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereines sind rot/weiß. Der Verein ist im Besitz einer Vereinsfahne.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Tragen der Vereinsnadel.
3. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen - Näheres regelt eine Ehrenordnung.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder,
 - b) Kinder und Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - c) Ehrenmitglieder.Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a) und c)
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Kinder und Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertretung aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet abschließend über die Aufnahme; er kann diese Befugnis auf die Abteilungsvorstände übertragen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
5. Die Mitgliedschaft endet:



- a) Durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand vorher zu erklären ist.
 - b) Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 - c) Durch Ausschluss durch den Geschäftsführenden Vorstand, wenn dem Interesse und/oder dem Ansehen des Vereins schwerer Schaden zugefügt wurde.
- Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes.
- Dem/der Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- Gegen den Ausschlussbeschluss kann der/die Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig mit 3/4 Mehrheit entscheidet.
- Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,

- a) die Satzungsbestimmungen einzuhalten,
- b) den Vorstand in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
- c) die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Vereinsorgane in Vereinsangelegenheiten zu respektieren,
- d) Vereinseigentum schonend zu behandeln und es schützen zu helfen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand: ba) Gesamtvorstand, bb) Geschäftsführender Vorstand
- c) Die Jugendversammlung (wenn vorhanden)

§ 8 Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich nach Sportarten in einzelne Abteilungen.
2. Jede Abteilung hat eine Abteilungsleitung, die in der Abteilungsversammlung von den stimmberechtigten Abteilungsmitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit für drei Jahre gewählt wird.
3. Die Mitglieder der Abteilung wählen einen Abteilungsvorstand, der je nach Stärke der Abteilung drei bis sieben Mitglieder haben kann. Über die Stärke des Abteilungsvorstandes entscheidet die Abteilungsversammlung.
4. Das Stimmrecht der Abteilungsleitung bei den Gesamtvorstandssitzungen kann im Vertretungsfall auf ein Mitglied des Abteilungsvorstandes übertragen werden.
5. Die Abteilungsleitung oder ein anderes Mitglied des Abteilungsvorstandes führt den Vorsitz in den Abteilungsversammlungen und trifft mit dem Abteilungsvorstand alle Maßnahmen, die für eine geordnete Abteilungsarbeit erforderlich sind, z. B. entscheidet die Abteilungsversammlung über die Höhe des jährlichen Abteilungs-Beitrags.
6. Die Abteilungsleitung ist dem Geschäftsführenden Vorstand und der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins über die gesamte Abteilungsarbeit verantwortlich und soll der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Jahresarbeit vorlegen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins wird durch den Geschäftsführenden Vorstand einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung sollte jährlich in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher durch Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Frankenberg (Eder) zu erfolgen. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich (ggf. auch elektronisch) eingeladen. Die Tagesordnung ist Bestandteil der Einladung.
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Geschäftsführenden Vorstandes und der Abteilungsleitungen und der Rechenschaftsberichte,
 - b) die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes,
 - c) die Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes,
 - d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfungspersonen,
 - e) die Regelung der Höhe des Grundbeitrages im Verein,
 - f) der Beschluss über Satzungsänderungen,
 - g) die Behandlung von Anträgen,
 - h) die Auflösung des Vereins,
 - i) die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.
5. Der/die Vorsitzende oder ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes leitet die Versammlung.



6. Über die Versammlung hat die Schriftführung eine Niederschrift anzufertigen, die von der Leitung der Versammlung und von der Schriftführung zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Anträge sind mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem/der Vorsitzenden oder einem anderen Geschäftsführenden Vorstandsmitglied schriftlich einzureichen.
8. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziffer 9, die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, Stimmenthaltungen bleiben außer Betrachtung.
9. Satzungsänderungen und Vereinsausschlüsse können nur mit 3/4 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
10. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
11. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
12. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlungsleitung. Eine schriftliche Abstimmung muss jedoch erfolgen, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dieses beantragt.
13. Wahlen erfolgen geheim, offene Abstimmungen sind zulässig, auch En-bloc-Abstimmungen.
14. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 10 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) der Stellvertretung
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) bis zu fünf Beisitzende,
sowie, soweit vorhanden:
 - f) dem/der Sportwart/in
 - g) dem/der Jugendwart/in
 - h) dem/der Jugendsprecher/in
 - i) den Abteilungsleitungen oder deren Vertretung
 - j) dem/der Pressewart/in.
2. Die Wahl des Gesamtvorstandes, mit Ausnahme des Jugendwartes und des Jugendsprechers, die von der Mitgliederversammlung nur bestätigt werden, sowie die Abteilungsleitungen oder deren Vertretung, die durch die Abteilungsversammlungen gewählt werden, erfolgt für die Dauer von 3 Jahren.
3. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand (GV)

1. Die laufenden Geschäfte des Vereins werden durch den "Geschäftsführenden Vorstand" (GV) wahrgenommen. Ihm gehören an:
 - a) Der/die Vorsitzende,
 - b) der Stellvertretung,
 - c) der/die Schatzmeister/in,
 - d) der/die Schriftführer/in,
 - e) bis zu fünf Beisitzende.
2. Der 'GV' beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben untereinander nach einem besonderen Beschluss oder im Rahmen einer Geschäftsordnung.
3. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind die Mitglieder des 'Geschäftsführenden Vorstandes'. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des 'Geschäftsführenden Vorstandes', darunter der/die Vorsitzende oder die Stellvertretung, vertreten.
4. Die Geschäftsführenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Geschäftsführenden Vorstandes im Amt, Wiederwahl ist zulässig.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung selbständig ergänzen.
6. Für bestimmte Angelegenheiten des Vereins kann der Geschäftsführende Vorstand Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Vorgaben die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine/n Ausschuss-Vorsitzende/n. Die Mitglieder des 'Geschäftsführenden Vorstandes' sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse berechtigt.
7. Die Leitung der TSV-Geschäftsstelle kann beratend an allen Sitzungen von Gesamtvorstand und 'Geschäftsführender Vorstand' teilnehmen.

§ 12 Die Jugendversammlung



1. Der Verein kann eine Jugendversammlung einrichten. Die Jugendversammlung umfasst dann die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie ist oberstes Organ der Jugendlichen in den Abteilungen. Die Jugendversammlung gibt sich eine Jugendordnung. Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung sollte eine Jugendversammlung stattfinden. Sie ist schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Wege einzuberufen.
3. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20% der jugendlichen Mitglieder.
4. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und geleitet.
5. Alle drei Jahre wählt die Jugendversammlung den/die Jugendwart/in und den/die Jugendsprecher/in. Sie müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Der/die Jugendwart/in soll ordentliches Mitglied des Vereins sein. Der/die Jugendsprecher/in muss bei seiner/ihrer Wahl unter 18 Jahre alt sein. Die Jugendversammlung wählt außerdem alle drei Jahre den Jugendausschuss. Er besteht aus dem/der Jugendwart/in, dem/der Jugendsprecher/in und bis zu fünf zu wählende Mitglieder.
5. Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie die in den Jugendabteilungen tätigen Jugendleitungen.
6. Jugendwart/in und Jugendsprecher/in vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesfachverbänden.

§ 13 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Finanz- und Beitragsordnung festgesetzt werden. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden für das Kalenderjahr im Voraus über Bankeinzug eingezogen. Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Mitglieder verpflichten sich, für die finanziellen Pflichten dieser Mitglieder zu haften. Ist der Beitrag bei Fälligkeit nicht eingegangen, gerät das Mitglied ohne Weiteres in Zahlungsverzug. Bei Kündigungen erfolgt keine Rückerstattung überzahlter Beträge.
2. Die Finanzhoheit obliegt dem Verein.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 14 Rechnungsprüfung

1. Die Kassengeschäfte und die Jahresrechnung sind von gewählten Rechnungsprüfern zu prüfen.
2. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15 Ordnungen

1. Es sind die Turnier - und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die jeweiligen Mitglieder des Vereins verbindlich.
2. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 16 Auflösungsbestimmungen

1. Bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Frankenberg (Eder), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Sports im Sinne des § 2 dieser Satzung in Frankenberg zu verwenden hat.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
3. Sofern die Mitgliederversammlung keine besonderen Liquidatoren bestellt, wird die Aufgabe gemeinsam von dem/der Vorsitzenden und der Stellvertretung und dem/der Schatzmeister/in vorgenommen, sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und wirksam.

35066 Frankenberg (Eder), den 28.10.2021

Turn - und Sportverein Hessen 1848 Frankenberg (Eder) e.V.

Der Vorstand